

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2023

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

[Nr. 1/2023 vom 2. Februar 2023](#)

Art. 73 Abs. 2. Art. 74 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG

Ein Briefkastenstandort 13-15 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die 90jährige Gesuchstellerin wohnt in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Sohn und im gleichen Haus wie ihre Tochter. Beide können der Gesuchstellerin angesichts ihres hohen Alters behilflich sein. Somit liegt kein Anwendungsfall von Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG (gesundheitliche Gründe) vor und die Briefkästen sind gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG an der Grundstücksgrenze aufzustellen.

Eine altrechtliche Ausnahmegewilligung liegt nicht vor und seit Inkrafttreten der VPG am 1. Oktober 2012 gibt es keine altrechtlichen Ausnahmegewilligungen für Briefkästen aus der Zeit vor dem 1. Juni 1974. Der vorliegende Sachverhalt ist nach geltendem Recht zu beurteilen.

[Nr. 4/2023 vom 23. März 2023](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG, Übergangsrecht

Ein Briefkastenstandort 2.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der Fahrbahnrand gilt als Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG, wenn die Erschliessungsstrasse nicht abparzelliert ist, weil sich dort die Grenze zwischen dem öffentlich zugänglichen Strassenraum und dem Privatgelände der Liegenschaftsbesitzer befindet.

Der Grundeigentümer muss einen geeigneten Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze finden und dafür auch gestalterische Kompromisse oder Einschränkungen in der von ihm bevorzugten Art der Nutzung des Grundeigentums hinnehmen, wenn er von der Hauszustellung profitieren will. Im konkreten Fall waren die Standortvorschläge der Post jedoch nicht verordnungskonform.

Der Witterungsschutz stellt kein Standortkriterium gemäss Postverordnung dar.

Ein baurechtlicher Bestandesschutz ist postrechtlich irrelevant, auch weil die bis 2012 geltende Übergangsbestimmung für vor 1974 erstellte Bauten (Art. 16 der Verordnung vom 18. März 1998 des UVEK zur Postverordnung) nicht in das geltende Recht übernommen wurde.

[Nr. 5/2023 vom 23. März 2023](#)

Art. 74 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG.

Ein Briefkastenstandort 5.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Gesundheitliche Gründe im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG, die den verordnungskonformen Standort unzumutbar machen würden, müssen durch ein ärztliches Attest belegt werden.

[Nr. 6/2023 vom 4. Mai 2023](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 12 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der Briefkasten ist am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen. Der Briefkasten an der Grenze zur Nachbarsparzelle entspricht nicht Art. 74 Abs. 1 VPG, wenn der allgemein benutzte Zugang zum Haus dort die Grundstücksgrenze nicht schneidet.

Bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 16. Juli 2024 (A-3279/2023)

[Nr. 9/2023 vom 15. Juni 2023](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Baubewilligungsbehörden haben nicht die Kompetenz, über den korrekten Briefkastenstandort im Sinne der Postgesetzgebung und mithin die Zustellverpflichtung der Post zu entscheiden.

[Nr. 11/2023 vom 24. August 2023](#) Art. 74 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2 VPG

Ein Briefkastenstandort ca. 7 m von der Fahrbahn entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Ausgestaltung des Briefkastens und dessen Standort müssen von einer gewissen Beständigkeit sein. So wie der Briefkastenstandort nicht von der Zustellroute oder vom Zustellfahrzeug abhängig gemacht werden kann, darf ihn auch eine Vereinbarung bzw. eine Zustellgenehmigung, die jederzeit widerrufen werden kann, nicht beeinflussen.

Art. 31 Abs. 3 VPG räumt der Post bei der Wahl der Ersatzlösung ein Auswahlermessen ein. Ein Anspruch der betroffenen Personen auf eine bestimmte Ersatzlösung besteht nicht. Die PostCom kann deshalb die Post nicht zu einer bestimmten Ersatzlösung verpflichten (bspw. Reduktion der Zustellfrequenz).

Der Gesuchsteller hat gestützt auf allfällige Zusagen der Post keine nachteiligen Dispositionen getroffen und kann daher keine Ansprüche für sich aus Vertrauensschutz ableiten. Eine langjährige Duldung eines nicht verordnungskonformen Briefkastens begründet keinen Anspruch auf Vertrauensschutz.

[Nr. 12/2023 vom 24. August 2023](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort ca. 8 m von der relevanten Grenze zum Nachbargrundstück entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, den Briefkasten ausserhalb der eigenen Parzelle einzurichten. Ein im Grundbuch eingetragenes Fahrrecht ermächtigt den Eigentümer nicht, einen Briefkasten auf dem Nachbargrundstück zu erstellen. Als Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG ist daher die Grenze zur Nachbarparzelle, über welche der Zugang zum Grundstück verläuft, und nicht die Grenze des Nachbargrundstücks an die Erschliessungstrasse zu verstehen.

[Nr. 13/2023 vom 24. August 2023](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 11 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Doch kann im vorliegenden Einzelfall der Standort Eingangs des Vorplatzes, 5 m von der Strassengrenze entfernt, als geeigneter betrachtet werden, als derjenige zur Erschliessungstrasse / Wendekreis.

[Nr. 14/2023 vom 24. August 2023](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 21 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Verordnungskonforme Standorte befinden sich beim Übergang des Vorplatzes zur Strasse. Auf die Durchführung eines Augenscheines wurde verzichtet.

[Nr. 17/2023 vom 19. Oktober 2023](#) Art. 74 Abs. 3 VPG

Ein Briefkastenstandort 11.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Liegenschaft des Gesuchstellers umfasst im ersten Obergeschoss Büroräumlichkeiten seines eines Beratungsunternehmens (Einzelunternehmen), das an der vorliegenden Adresse sein Domizil hat. Externe Mitarbeitende weist der Gesuchsteller nicht aus. Im 2. Obergeschoss befindet sich eine Zweieinhalbzimmerwohnung. Damit wird die Liegenschaft weder überwiegend gewerblich genutzt, noch liegt ein erhöhtes Zustellvolumen vor. Das Haus gilt somit nicht als Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Die Lage in der Gewerbezone allein macht eine Liegenschaft nicht zu einem Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Bau- und planungsrechtliche Vorschriften sind im Postrecht nicht zwingend anwendbar, insbesondere wenn sich der Sinn und Zweck der Bestimmungen unterscheidet.

Ein Geschäftshaus weist ein erhöhtes Zustellvolumen sowie eine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung der Liegenschaft auf. Bei einer gemischt genutzten Liegenschaft muss diese zu einem grossen Teil gewerblichen Zwecken dienen, d.h. die anderweitige Nutzung, z.B. zu Wohnzwecken, darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. Überdies muss eine Briefkastenanlage mit mehreren Briefkästen vorhanden sein. Weitere Kriterien, wie Kundenparkplätze, Werbeflächen oder Namensschilder der ansässigen Gewerbebetriebe, könnten ebenfalls für eine Qualifikation der Liegenschaft als Geschäftshaus sprechen.

Die Regelung der Parteientschädigung von Art. 64 VwVG ist auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren nicht anwendbar. Die Zusprechung einer Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren ist weder im Verwaltungsverfahrensgesetz noch in der Postgesetzgebung vorgesehen.

[Nr. 18/2023 vom 19. Oktober 2023](#) Art. 74 Abs. 1 und 2 VPG

Ein Briefkastenstandort 1,2 bzw. 2,8 m von den Erschliessungsfusswegen entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

In der neu erbauten Siedlung mit 16 Einfamilienhäusern in vier Reihen (4 Reiheneinfamilienhäuser und 12 Doppel-einfamilienhäuser) auf jeweils eigener Parzelle und mit eigenem Hauseingang muss keine gemeinsame Briefkastenanlage errichtet werden. Die verordnungskonformen Standorte gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 VPG befinden sich am Rand der Fusswege, welche die Häuserreihen erschliessen, jeweils an der Stelle, an der das Grundstück betreten wird.

Die motorisierte Erreichbarkeit der Briefkästen stellt keine Voraussetzung für die Zugänglichkeit nach Art. 73 Abs. 1 VPG dar.

Teilweise bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 2024 (A-6440/2023).

[Nr. 19/2023 vom 19. Oktober 2023](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 14 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Verordnungskonforme Standorte befinden sich beim Übergang des Vorplatzes zur Strasse.

Die Postverordnung erlaubt eine Ausnahme von den Standortbestimmungen nur aus den in Art. 75 VPG genannten Gründen. Für weitergehende Vereinbarungen zwischen Post und Gesuchsteller fehlen die rechtlichen Grundlagen.

[Nr. 22/2023 vom 7. Dezember 2023](#) Art. 74 al. 1 OPO, Art. 74 al. 3 OPO

- maison individuelle
- boîte aux lettres éloignée de plus de 2 mètres de la limite de la propriété

La requérante est domiciliée dans une maison individuelle. Sa boîte aux lettres est placée dans une grande cour ouverte, située à l'entrée de sa maison. La distance jusqu'à la limite de la propriété est de 4.3 mètres environ. La Poste a requis le déplacement de la boîte aux lettres à la limite de la propriété. En l'espèce, il ressort des explications et photographies soumises par les parties que la boîte aux lettres n'est pas située à la limite de la propriété et que de ce fait elle n'est pas conforme à l'art. 74 al. 1 OPO. La mesure consistant à déplacer la boîte aux lettres à la limite de la propriété est proportionnée. En conséquence, l'emplacement actuel de la batterie de boîtes aux lettres ne doit pas être maintenu.

[Nr. 23/2023 vom 7. Dezember 2023](#) Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Sechs aneinander gebaute Reiheneinfamilienhäuser mit eigener Adresse, bei denen drei Hauseingänge je zwei Einfamilienhäuser erschliessen, sind kein Mehrfamilienhaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG, da die sechs Reiheneinfamilienhäuser keinen gemeinsamen Zugang zur Strasse haben: jede Zugangstreppe erschliesst von der Strasse her nur zwei Reiheneinfamilienhäuser und damit weniger als drei Einheiten. Damit können die Briefkästen nicht bei den Hauszugängen stehen, sondern sind in Anwendung von Art. 74 Abs. 1 VPG an die Grundstücksgrenze zu versetzen.

[Nr. 24/2023 vom 7. Dezember 2023](#) Art. 74 Abs. 1 VPG.

Ein Briefkastenstandort knapp 2.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Bei dem Zweifamilienhaus mit zwei Eingängen (eine Adresse) verfügt jede Wohneinheit über einen eigenen Hauseingang, so dass die Liegenschaft zwei gleichwertige Zugänge aufweist. Die Grundstücksgrenze verläuft entlang des Strassenrands. Verordnungskonform ist somit ein gemeinsamer Standort an der Strasse bei einem der beiden Zugänge.

[Nr. 25/2023 vom 7. Dezember 2023](#) Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 3, Art. 73 Abs. 2

Reiheneinfamilienhäuser oder Terrassenhäuser mit gemeinsamen Hauszugängen gelten als Mehrfamilienhäuser. Die sechs aneinander gebauten Einfamilienhäuser mit eigenen Hauseingängen und Adressen auf einem grossen Grundstück mit zwei Zugängen ist angesichts der gemeinsamen Anlagen – wie Heizung, Warmwasser, Strom – und dem gemeinsamen Zugang zu den beiden Strassen als Mehrfamilienhaus zu qualifizieren. Daraus folgt, dass die bestehenden einzelnen Briefkästen nicht zulässig sind, sondern eine gemeinsame Briefkastenanlage zu errichten ist. Gestützt auf Art. 74 Abs. 3 VPG können die Gesuchsteller die gemeinsame Briefkastenanlage beim gemeinsamen Zugang zu den Häusern, somit entlang des Kieswegs, der zu den einzelnen Hauseingängen führt, aufstellen.

Die Mindestmasse haben zum Zweck, dass gängige Postsendungen – Zeitungen, Zeitschriften, Briefe und Pakete – ohne Zusatzaufwand durch die Anbieterinnen von Postdiensten zugestellt werden können. Ablagefächer bestehen üblicherweise aus einem geschlossenen Fach und lassen sich mit einem Türchen öffnen und schliessen. Das verschlossene Brieffach und das Ablagefach dienen dem Schutz der Sendungen vor Witterungseinflüssen oder dem Zugriff durch Fremde. Offene, in die Gestelle integrieren Ablagefächer, entsprechen Art. 73 VPG und dem Anhang 1 zur Postverordnung nicht.